



Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
28 M 32283/09

30.11.2009

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Gläubiger,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

Schuldnerin,

wird die Erinnerung des Gläubigers mit Schriftsatz vom 12 Juli 2007 (?), beim Amtsgericht eingegangen am 21. September 2009, zurückgewiesen.

Gründe:

Der Gerichtsvollzieher war berechtigt, die dem Auftragsschreiben des Gläubigers vom 24. Februar 2009 beigefügten Fragen zu übergehen. Teilweise überschritten sich diese mit den in seinem Formblatt enthaltenen und von der Schuldnerin auch beantworteten, und im übrigen dienten die vom Gläubiger zusätzlich gestellten Fragen nur der allgemeinen Ausforschung ohne im Zusammenhang mit den konkreten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Schuldnerin zu stehen (vgl. Zöller/Stöber, ZPO 26. Aufl., § 900 Rn 29).

Busche
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt : Celle, 01.12.2009

(RostAsRy, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

6 T 174/09

28 M 32283/08 Amtsgericht Celle

Beschluss

In der Beschwerdesache

des .

Gläubiger

Prozessbevollmächtigter:
30169 Hannover,

gegen

Schuldnerin

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg am 28.12.2009 durch die Richterin am Landgericht Wode als Einzelrichterin beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers vom 11.12.2009 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 30.11.2009 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Zur Begründung wird unter Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Entscheidung sowie den Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts vom 18.12.2009. Lediglich ergänzend sei angemerkt, dass sich die implizite Beantwortung der im zusätzlichen, nicht auf die konkrete Situation der Schuldnerin ausgerichteten Fragenkatalog des Gläubigers aufgeworfenen Fragen im Wesentlichen aus Frage 22 des amtlichen Fragenkataloges ergibt, bzgl. etwaiger Ansprüche aus einem Mietverhältnis aus Frage 18 des amtlichen Fragenkataloges. Fragen, die dem Schuldner eine Erklärung (Begründung oder weitere Substantiierung) der mit "nein" oder sonst bereits ausreichend beantworteten Angaben im Formular für das Vermögensverzeichnis abverlangten anstreben sind darüber hinaus nicht zuzulassen, da sie nur noch der allgemeinen Ausforschung dienen können (Zöller-Stöber, ZPO, 26. Aufl., § 900 Rn. 28 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Wode

Ausgefertigt
Lüpfelburg, den 30.12.2009

1 Gyrfiatzschke, Justizanstalt
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

